

[REDACTED]
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241/[REDACTED]

[REDACTED]
An den Bürgermeister der
Stadt Sankt Augustin
Herrn Klaus Schumacher
- persönlich -
Markt 71
53757 Sankt Augustin

10. Dezember 2006

**Schülertransport von Grundschülern aus Birlinghoven und Schmerbroich
zur Grundschule Pleiser Wald**
hier: Ihr Schreiben vom 05.12.2006 an die Eltern der Birlinghovener Schulkinder

Sehr geehrter Herr Schumacher,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.12.2006 in der o.g. Angelegenheit, welches wir am 08.12.2006 per Post erhalten haben.

Das Schreiben zeigt uns im positiven Sinne, dass offensichtlich auf Seiten der Stadtverwaltung an einer konstruktiven Problemlösung gearbeitet wird.

Irritierend fanden wir allerdings, dass in Ihrem Schreiben in keiner Weise auf die Sorgen und Nöte der betroffenen Eltern hinsichtlich der Sicherheit ihrer Grundschulkinder, wie sie deutlich in den Schreiben der Eheleute [REDACTED] vom 13. und 15.11.2006 und den dort beschriebenen Risiken zum Ausdruck gebracht wurden, eingegangen wird.

Auch die in der Ratssitzung der Stadt Sankt Augustin vom 15.11.2006 und in der Sitzung des Hauptausschusses am 29.11.2006 von Elternseite nochmals vorgetragene Argumente in der Sache scheinen uns in Ihren Überlegungen kaum Berücksichtigung gefunden zu haben.

Wir denken, dass die Sicherheit der nächsten Bürgergeneration, das Wohl und Wehe unserer Kinder, im zentralen Fokus des kommunalpolitischen Interesses stehen sollte.

Zu den rechtlichen und tatsächlichen Inhalten und Rahmenbedingungen, wie Sie sie in Ihrem Schreiben vom 05.12.2006 geschildert haben, erlauben wir uns noch nachfolgende Anmerkungen zu machen, die ggf. eine andere Sicht der Dinge erlauben und möglicherweise auch für ein weiteres Handeln Ihrer Verwaltung nützlich sein könnten:

Seite 2 des Schreibens
vom 10.12.2006 an
den Bürgermeister der
Stadt Sankt Augustin,
Herrn Klaus Schumacher

1. Zum vertragsrechtlichen Rahmen der o.g. Schülerbeförderung würde uns interessieren, ob die vertragliche Beziehung zwischen der Stadt Sankt Augustin als Schulträger sowie als vertraglichem Auftraggeber für die Schülerbeförderung auf der einen Seite und der RSVG als anderer Vertragspartei bereits einer eingehenden **rechtlichen Überprüfung** in Ihrem Hause seitens eines Vertragsjuristen unterzogen worden ist.

Nach unserer Kenntnis erhält die RSVG für die Beförderung der Birlinghovener und Schmerbroicher Grundschulkinder zur Grundschule von der Stadt ein Entgelt. Für ein jedes Vertragsentgelt ist in einem zweiseitigen Vertragsverhältnis üblicherweise auch eine vertraglich definierte Gegenleistung zu erbringen. Wenn diese wiederum seitens der RSVG seit Jahren in der Gestellung von zwei Bussen zum Schülertransport bestand, so drängt sich die Frage auf, ob dieses nicht tatsächlich die bisherige vertragliche Gegenleistung der RSVG war und ob nicht durch die Änderung der Busanzahl – bei gleich bleibendem Entgelt der Stadt – eine **Vertragsänderung** oder auch eine **Änderungskündigung** seitens der RSVG vorliegt.

Die rechtliche Prüfung der Folgen eines möglicherweise einseitigen Eingriffs der RSVG in einen bestehenden Vertrag sollte unabhängig davon erfolgen, ob der Vertrag mit der RSVG in der Vergangenheit mündlich oder schriftlich geschlossen worden ist. Auch ein nicht schriftlicher Vertrag ist mit allen seinen Rechten und Pflichten verbindlich und von beiden Seiten einzuhalten.

Liegt nämlich tatsächlich der Fall einer Änderungskündigung seitens der RSVG vor, so relativiert sich auch das Argument der knappen Haushaltslage der Stadt Sankt Augustin, da in diesem Fall sämtliche Vertragskomponenten (Entgelt und Art der Beförderungsleistung) einer neuen, ergebnisoffenen Nachverhandlung bedürfen würden.

Die RSVG ist u.E. in dem Beförderungsproblem nur ein (austauschbarer) Dienstleister gegen Entgelt. Soweit der gesamte Vertragsbestand zu Disposition stünde, wäre möglicherweise auch die komplette Neuausschreibung des gesamten Schulbusverkehrs aus Birlinghoven und Schmerbroich eine weitere denkbare Alternative.

2. Die von Ihnen in Ihrem o.g. Schreiben vorgeschlagene Lösung des Transportproblems durch Beförderung eines Teils der Birlinghovener Grundschulkinder durch die Linie 508 der RSVG im „normalen“ ÖPNV-Linienvorkehr kann als mögliche Option u.E. nur dann ernsthaft in Erwägung gezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt wären:
 - a) Die Schule darf nicht gezwungen werden, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs die Schulanfangszeiten an den saisonalen Fahrplan der RSVG anzupassen. Die Koppelung von schulischen Unterrichtszeiten an Busfahrpläne erscheint uns **unverhältnismäßig**. Die Lösung kann daher umgekehrt u. E. nur in einer dauerhaften **Fahrplananpassung an schulische Anfangszeiten** bestehen.

Seite 3 des Schreibens
vom 10.12.2006 an
den Bürgermeister der
Stadt Sankt Augustin,
Herrn Klaus Schumacher

- b) Außerdem müsste neben einer Fahrplanänderung für die Linie 508 auch deren **Linienführung geändert** werden und die Haltestelle an der Grundschule, die auch jetzt, in der bisherigen Lösung Ziel des Schülerbusses ist, von der Linie 508 mit angefahren werden.

Ergänzend muss allerdings auch noch darauf hingewiesen werden, dass, wenn die von Ihnen vorgeschlagene Transportmöglichkeit durch die Linie 508 der RSVG nur für die Schüler der vierten Klasse der Grundschule ins Auge gefasst wird, diese Lösung im Grunde in Gänze untauglich sein dürfte, da dies zurzeit nach unserem Kenntnisstand nur 15 Kinder sind. Die Entlastung für den eigentlichen „Problembus“ wäre damit zur Lösung der Beförderungsfrage ggf. viel zu gering.

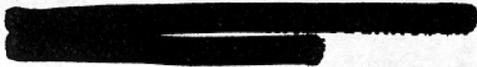
3. Ein weiteres rechtliches Problem, welches uns persönlich und viele weitere betroffene Eltern, mit denen wir das Problem diskutiert haben, bewegt, ist das Thema der **Unfall- und Haftpflichtrisiken des Schulträgers** und auch des Beförderungsunternehmens, wenn, wie es möglicherweise nach Ihren bisherigen Äußerungen gegenüber der Elternschaft zu befürchten steht, tatsächlich zukünftig nur noch ein Schülerbus zur Grundschule eingesetzt wird.

Nach unserem Kenntnisstand sind unsere Kinder und die Schulkinder anderer Eltern während des Schülertransportes zur Schule für den Fall eines Unfalls über den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Dieser sowie auch der Bundesverband der Unfallkassen beschäftigen sich seit Jahrzehnten mit dem Thema einer Minimierung und Vermeidung von Unfallrisiken im Schulbusverkehr und haben in diesem Zusammenhang auch einiges an Handreichungen und Richtlinien zur Umsetzung einer sicheren Beförderung von Schulkindern erstellt. Zu nennen wäre hier bspw. die GUV-Information Verkehrssicherheit GUV-SI 8046 (bisher GUV 57.1.33) zum Thema Schülertransport mit Bussen.

In der genannten Veröffentlichung des Verbandes der gemeindlichen Unfallversicherungsträger (dort S. 16) wird u.a., wie auch in Ihrem Schreiben vom 05.12.2006 zu der Frage, wieviel Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in einem Kraftomnibus als Schulbus mitgenommen werden dürfen, ausgeführt, dies wären **99 Kinder**. Dies deckt sich auf den ersten Blick mit den Angaben in Ihrem o.g. Schreiben. Die Ausführungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehen aber bei dieser Wertermittlung auf Basis der Vorschriften von § 21 StVO und § 34a StVZO von 57 Sitzplätzen in einem Kraftomnibus aus. Die in Birlinghoven und Schmerbroich eingesetzten Busse haben allerdings unseres Wissens nur **37 Sitzplätze**.

Damit stellt sich für uns die Frage, ob es unter der Bedingung der erheblich geringeren Sitzplätzeanzahl in den fraglichen Bussen der RSVG überhaupt zulässig ist, von einer Transportkapazität in den RSVG-Bussen in Höhe von 99 Schulkindern unter 12 Jahren



Seite 4 des Schreibens
vom 10.12.2006 an
den: Bürgermeister der
Stadt Sankt Augustin,
Herrn Klaus Schumacher

auszugehen, wobei in diesem Fall dann 62 Grundschul Kinder nur Stehplätze hätten.

In jedem Fall sollte u.E. noch einmal geprüft werden, welche maximale Stehplatzanzahl in den eingesetzten Kraftomnibussen aufgrund von deren Zulassungsmerkmalen und deren technischer Ausstattung überhaupt zulässig wäre (vgl. Ziff. 2.8.2 und 2.8.3 des Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, Anlage zur o.g. GUV-SI 8046 des Bundesverbandes der Unfallkassen.)

Ein weiteres Problem erscheint uns in dem möglicherweise zukünftig drohenden Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift aus § 34a Abs. 5 StVZO zu bestehen. Nach § 34a Abs. 5 StVZO gilt: „Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. **Die Halteeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Kindern benutzt werden können.**“

Die Schulkinder, die es in unserem Fall zu transportieren gilt, sind im Durchschnitt weit unter 12 Jahre alt. Im Erstklässlerbereich dominieren 6-Jährige die Schülergruppe, auch sind zum Teil 5-Jährige mit zu transportieren. Für den von Ihnen geplanten Fall, dass mehr als die Hälfte der Schüler in einem Bus stehend transportiert würden, ist u.E. bei der geringen Körpergröße der kleinen Kinder die Halteeinrichtungsausstattung eines Linienbusses nicht ausreichend, um der o.g. Vorgabe aus § 34a Abs. 5 StVZO zu genügen.

Als letztes Beispiel zur Verkehrssicherheit mag noch das Problem der Schulranzen der Grundschüler dienen. Nach Auffassung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sollten Schulranzen nicht im Mittelgang eines Busses stehen, der Schüler transportiert, da hierdurch eine unfallträchtige Stolpergefahr entsteht. Wenn aber für den von der Stadt Sankt Augustin zukünftig geplanten Schülertransport die Mehrheit der mitfahrenden Schüler im Mittelgang des Busses stehen muss, so stehen zwangsweise auch die Ranzen im Mittelgang und damit im Falle eines Busunfalls auch im Bereich des möglichen Fluchtweges aus dem Bus.

Wir bitten, unter Würdigung der vorstehend exemplarisch genannten Fragen, bei der anstehenden endgültigen Entscheidung in der Sache zu bedenken, ob für die Stadt Sankt Augustin möglicherweise bei einer Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften der StVZO oder der Richtlinien und Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ein Risiko besteht, dass gegebenenfalls unfall- und haftpflichtversicherungsrechtliche Ansprüche bei möglichen Schadensfällen gegenüber den Versicherungsträgern entfallen könnten.

**Seite 5 des Schreibens
vom 10.12.2006 an
den Bürgermeister der
Stadt Sankt Augustin,
Herrn Klaus Schumacher**

Wir bitten abschließend, die Frage der zukünftigen Busbeförderung unserer Schulkinder auch unter den o.g. Aspekten hinsichtlich aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, bis hin zur Option einer völligen Neuausschreibung der Beförderungsleistung und einer Trennung von der RSVG, unter Berücksichtigung der ansonsten für Stadt und Verwaltung möglicherweise unnötig entstehenden Risiken noch einmal zu prüfen.

Wir appellieren insoweit sowohl an Sie, sehr geehrter Herr Schumacher, als auch an alle anderen politischen Repräsentanten im Rat der Stadt Sankt Augustin, das Problem der Schülerbeförderung nicht nur als haushaltsmäßige Last, sondern als Aufgabe der Fürsorge und für das Wohl der zukünftigen Generation der Bürger der Stadt zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

CC: Kopien dieses Schreibens zur Kenntnisnahme an die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Sankt Augustin vertretenen Parteien:

- für die Ratsfraktion der CDU, Herrn Erich Wagner,
- für die Ratsfraktion der SPD, Herrn Marc Knülle,
- für die Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Wolfgang Köhler,
- für die Ratsfraktion der FDP, Frau Stefanie Jung.